

(Erneut: **zur Haftung des Betreuers für unterbliebenen Rentenanspruch**)

**Die Geltendmachung von Rentenansprüchen gehört zum Aufgabenkreis des Betreuers, dem die Vermögenssorge übertragen ist. Der Betroffene hat einen Schadensersatzanspruch gegen den Betreuer, wenn dieser es schuldhaft unterlässt, rechtzeitig einen Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente zu stellen** (Leitsätze d. BtPrax-Red.).

Urteil 31 O 658/99 vom 10. Mai 2001 BtPrax 2001, 215

#### **Zum Tatbestand:**

Die Beklagte wurde zunächst im Februar 1996 vorläufig, später endgültig zur Betreuerin der psychisch kranken Klägerin bestellt mit dem Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung zwecks Heilbehandlung, Gesundheitspflege und Vermögenssorge“. Aufgrund eines Antrags der Klägerin vom September 1998 wurde ihr mit Bescheid vom Januar 1999 ab 1. 9. 1998 eine befristete Erwerbsunfähigkeitsrente gewährt. Hierin wurde zugleich festgestellt, dass die Voraussetzungen für diese Rente bereits seit 5. 11. 1993 erfüllt waren. Die Klägerin verlangt nun von der Beklagten Schadensersatz für die Rente, die ihr dadurch entgangen ist, dass die Beklagte nicht früher einen Rentenanspruch stellte.

#### **Aus den Entscheidungsgründen:**

Die Klage ist zulässig. Der zu prüfende Anspruch des § 1833 BGB ist vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen, §§ 1843 Abs. 2, 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB. Das Vormundschaftsgericht ist sachlich unzuständig (vgl. Bauer/Klie/Rink, Loseblattsammlung HK-Betreuungs- und Unterbringungsrecht-Kommentar, Band 1, § 1833 BGB, Rdnr. 2). Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach § 32 ZPO (Schwab in MuKo zum BGB, § 1833, Rdnr. 1). Die Klage ist in Höhe von 27 107,82 DM nebst Zinsen begründet, im Übrigen unbegründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte gemäß §§ 1833 Abs. 1, 1908i Abs. 1 Satz 1, 1896, 1901 BGB wegen schuldhafter Verletzung der Betreuerpflichten Anspruch auf Schadensersatz auf entgangene EU-Rente, allerdings nur bis zum Ende der Betreuung am 10. Juli 1997. Für den Zeitraum ab Aufhebung der Betreuung kommt ein Anspruch aus den allgemeinen Vorschriften der unerlaubten Handlung entgegen der Ansicht der Klägerin schon deshalb nicht in Betracht, weil es sich hier um einen bloßen Vermögensschaden handelt und Schutzgesetze nicht verletzt sind (vgl. Staudinger/Engler, BGB-Kommentar, 13. Aufl., 1999, § 1833, Rdnr. 8). Entgegen ihrer in dem der Klägerin Prozesskostenhilfe verweigerten Beschluss vom 8. Juni 2000 geäußerten Ansicht ist die Kammer nunmehr im Lichte des Beschlusses des Kammergerichts vom 4. Dezember 2000 der Überzeugung, dass die Beklagte ihre Betreuerpflichten gegenüber der Klägerin (§§ 1901, 1833 Abs. 1 Satz 1 BGB) schuldhaft verletzt hat, indem sie es von Beginn der Betreuung an unterließ, für die Klägerin eine EU-Rente zu beantragen, auf die die Klägerin unstreitig bereits zuvor, nämlich seit dem 5. November 1993, einen Anspruch hatte (vgl. den Rentenbescheid der BfA vom 22. 1. 1999). Die Beklagte war zunächst durch die einstweilige Anordnung des Amtsgerichts Charlottenburg vom 9. Februar 1996 und durch den anschließenden Beschluss vom 24. April 1996 als Betreuerin der Klägerin für den umfassend übertragenen Aufgabenkreis „Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten“ bzw. „Vermögenssorge“ bestellt. Ob dieser Aufgabenkreis auch die Geltendmachung von Rentenansprüchen umfasst, ist im Hinblick auf die Anlehnung der aus dem Minderjährigenrecht übernommenen Globalbereiche Vermögenssorge einerseits/ Personensorge andererseits (vgl. Klusener/ Rausch NJW 93, 617, 618) nicht unproblematisch.

Denn der Begriff Vermögenssorge legt die Auslegung nahe, dass lediglich die Sorge um die Verwendung von Einkünften (ggf. auch aus Renten), nicht hingegen die *Geltendmachung* solcher Ansprüche umfasst sein sollen. Dies ist für Unterhaltsansprüche des Kindes, die nicht der Vermögenssorge, sondern der Personensorge zu zurechnen sind (§ 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB, vgl. OLG Zweibrücken FamRZ 2000, 1324; Staudinger/ Peschel-Gutzeit, BGB-Komm., 12. Aufl., 1997, § 1626, Rdnr. 58 Nr. 14, Rdnr. 59 Nr. 21), und für die Beantragung von Sozialhilfeleistungen (vgl. LG Köln, FamRZ 1998, S. 919; Bauer/Deinert in Bauer/Klie/Rink, Handkommentar Betreuungs- und Unterbringungsrecht, § 1833 BGB, Rdnr. 28) anerkannt und soll auch für Unterhaltsansprüche eines Volljährigen gelten (vgl. OLG Zweibrücken a. a. O.). Die Übertragung der Dichotomie der Begriffe Personensorge und Vermögenssorge vom Minderjährigenrecht auf das Betreuungsrecht ist aber schon deshalb problematisch, weil der Inhalt der Personensorge über einen Volljährigen zweifelhaft und anders als bei einem Minderjährigen (vgl. § 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB) nicht gesetzlich ausgeprägt ist (vgl. Klusener/Rausch a. a. O., S. 16/18). Selbst wenn es noch angehen mag, den *Unterhaltsanspruch* eines Volljährigen wegen seiner Vergleichbarkeit mit demjenigen eines Minderjährigen nicht der Vermögenssorge als Aufgabenkreis des Betreuers gemäß § 1896 BGB zu unterstellen (vgl. OLG Zweibrücken a. a. O.), weil insoweit das Verhältnis zu Familienangehörigen in Rede steht und das Unterhaltsverhältnis bestimmende Übereinstimmungen zum Minderjährigenrecht auch beim Unterhaltsanspruch Volljähriger bestehen (vgl. OLG Zweibrücken a. a. O.), so gilt das für die Geltendmachung von Rentenansprüchen nicht. Hier steht dem Antragsteller kein

Familienangehöriger, sondern ein Sozialversicherungsträger gegenüber. Gründe, die für das OLG Zweibrücken maßgeblich gewesen sein konnten, dem Betreuer eines Volljährigen eine Berechtigung zur Unterhaltsklage gegen Familienangehörige des Betreuten gegen dessen Willen abzusprechen, weil damit zu sehr in persönlichen Angelegenheiten des Betreuten zu den Unterhaltsverpflichteten eingegriffen wurde, sind gegenüber einem Rententräger nicht gegeben.

So wird denn auch in Rechtsprechung und Literatur vielfach die Ansicht vertreten, dass die Geltendmachung von Rentenansprüchen unter den Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ fällt und entsprechende Versäumnisse des Betreuers eine Pflichtverletzung darstellen (vgl. OLG Stuttgart DAVorm 1966, 115; LG Essen, DAVorm 1997, 318; Soergel/Zimmermann, BGB, 13. Aufl., 2000, § 1896, Rdnr. 47; Jürgens, Betreuungsrecht, 1995, § 1896, BGB, Rdnr. 21 und 26; Damrau/Zimmermann, Betreuung und Vormundschaft, 2. Aufl., 1995, § 1896, BGB, Rdnr. 17; Bienwald, Betreuungsrecht, 3. Aufl., 1999, Anhang zu § 1908i BGB, Rdnr. 8 f., 11). Dieser Ansicht ist nach gelauterter Auffassung der Kammer der Vorzug zu geben. Sie wird im Hinblick auf den Erforderlichkeitsgrundsatz (§ 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB) und die andernfalls entstehenden Abgrenzungsprobleme zwischen „Bestandsverwaltung“ einerseits und „Bestandserweiterung“ andererseits den Interessen des Betreuten eher gerecht. Insbesondere auch für einen nicht juristisch vorgebildeten Betreuer für den Aufgabenbereich Vermögenssorge wäre es nicht verständlich, dass er zum Beispiel zwar festgestellte, aber rückständige Rentenansprüche für den Betreuten geltend machen muss, weil sie zum Vermögen des Betreuten gehören und die dieser möglicherweise bewusst nicht in Anspruch genommen hat, nicht hingegen künftige Ansprüche soll geltend machen dürfen, von denen z. B. der Betreute selbst nichts wusste, auf die er aber dringend angewiesen wäre. Maßgeblicher Grundsatz auch für den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers ist das Wohl des Betreuten, an dem sich das Handeln des Betreuers als oberstem Grundsatz zu orientieren hat. Wenn der Betreute ohne gesichertes Einkommen und dem Betreuer dessen Vermögenssorge Übertragen ist, gehört hierzu auch die Prüfung, Sicherung und Erschließung in Betracht kommender Einkommensquellen. Kommt der Betreuer, z. B. im Rahmen des von ihm zu erstellenden Vermögensverzeichnis (§§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1802 Abs. 1 Satz 1 BGB), zu der Überzeugung, dass das Einkommen des Betreuten auf Dauer nicht durch das Vermögen gesichert ist, hat er, selbst wenn man die Vermögenssorge lediglich als Aufgabe zur Bestandswahrung sieht, jedenfalls gemäß § 1901 Abs. 5 Satz 2, 2. Altern. BGB auf eine Erweiterung des Aufgabenbereichs hinzuwirken und insbesondere dem Vormundschaftsgericht die entsprechenden Umstände für eine Erweiterung des Aufgabenkreises mitzuteilen. In diesem vorgenannten Sinne hat die Beklagte pflichtwidrig die Beantragung der Erwerbsunfähigkeitsrente unterlassen.

Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob ihr alle Einzelheiten der psychischen Erkrankung der Klägerin und deren Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit bekannt waren. Denn über die näheren Einzelheiten der Erkrankung hatte sie sich schon im Hinblick auf das Wohl der Klägerin als oberstem Grundsatz von sich aus umfassend zu informieren und daraus die gebotenen Schlüsse zu ziehen. Sofern es ihr hierzu an der entsprechenden medizinischen bzw. psychiatrischen Kenntnis fehlte, hatte sie bei den behandelnden Ärzten entsprechende nähere Auskunft einzuholen. Die Beklagte kann sich in diesem Zusammenhang jedenfalls nicht darauf berufen, dass die Erwerbsunfähigkeit der Klägerin erst nachträglich im Lichte neuerer Erkenntnisse festgestellt worden sei. Denn es ist nichts dafür ersichtlich, dass diese Erkenntnisse nicht bereits während der Dauer der Betreuung hatten getroffen werden können. Vielmehr musste sich gerade angesichts der bereits mehrere Jahre dauernden psychischen Erkrankung und des Umstands, dass die Klägerin ihre Arbeit wegen der Erkrankung verloren hatte, für die Beklagte der Verdacht einer Erwerbsunfähigkeit sofort aufdrängen. Im Interesse der Klägerin hatte sie einem solchen Verdacht nachzugehen, die Möglichkeit einer EU-Rente zu prüfen, so wie sie es im Übrigen auch hinsichtlich der Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeldes getan hat, und schließlich die Rente zu beantragen. Zu Unrecht beruft sich die Beklagte auf entgegenstehende Wünsche der Klägerin (vgl. § 1901 Abs. 3 Satz 1 BGB . früher 1901 Abs. 2 Satz 1 BGB). Da ohnehin allenfalls eine befristete EU-Rente (vgl. §§ 44 Abs. 2, 102 Abs. 1 und 2 und 101 SGB VI) aussichtsreich war, hatte die Beantragung der Rente nicht in Widerspruch zu dem Willen der Klägerin gestanden, in ihren alten Beruf zurückzukehren, weil mit Wiedererlangen der Erwerbsfähigkeit die EU-Rente vorzeitig endet. Da die Beklagte die Möglichkeit einer EU-Rente offensichtlich übersehen, jedenfalls nicht in Erwägung gezogen und sie der Klägerin deshalb auch nicht mitgeteilt hat, kann sie einen entgegenstehenden Willen der Klägerin nicht schlüssig darlegen.

Ebenso fehlen jegliche Anhaltspunkte dafür, dass sich die psychische Verfassung der Klägerin in Kenntnis einer Beantragung der Rente verschlechtert hatte. Gerade im Hinblick auf die Befristung der EU-Rente bis zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit bestand keinerlei Anlass zu einer entsprechenden Befürchtung. Unerheblich ist auch der Vortrag der Beklagten, dass eine Bewilligung der Erwerbsunfähigenrente abhängig von zahlreichen Untersuchungen gewesen sein soll, die den Gesundheitszustand der Klägerin hatten verschlechtern können. Dagegen spricht zunächst, dass die Klägerin selbst nur eine amtsärztliche Untersuchung über sich ergehen lassen musste, und ferner ihr Krankheitsverlauf. Sie befand sich seit 1991 ständig in ärztlicher, über viele Monate in stationärer Behandlung. Im Beschluss vom 24. 4. 1996 begründet das Vormundschaftsgericht die endgültige Betreuung damit, „dass die Betroffene ... die Angelegenheiten (Vermögenssorge,

Gesundheitssorge und Aufenthaltsbestimmung zwecks Heilbehandlung) nicht in ausreichendem Maße wahrnehmen kann. Insbesondere fehle die Einsichtsfähigkeit, insoweit sachgerechte Entscheidungen zu treffen und entsprechend zu handeln“. Bei einem so offensichtlichen schwerwiegenden Krankheitsbild kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin sich mehreren Untersuchungen hatte unterziehen müssen. Soweit die Beklagte behauptet, die Klägerin habe nach Beendigung der Betreuung eine Entlastungserklärung unterschrieben, ist damit ein möglicher Verzicht auf Ansprüche gegen die Beklagte als Betreuerin nicht hinreichend dargetan, geschweige denn bewiesen.

Eine ihr selbst gegenüber abgegebene Entlastungserklärung hat die Beklagte nicht vorgelegt. Entgegen ihrer Vermutung befindet sich eine entsprechende Erklärung auch nicht in den Akten des Amtsgerichts Charlottenburg. Die bloße Unterlassung von Einwendungen bezüglich der Art der Betreuung kann nicht gemäß §§ 133, 157 BGB als Anspruchsverzicht angesehen werden. Die Beklagte handelte auch schuldhaft, jedenfalls leicht fahrlässig. Denn sie hatte sich über die schon mehrere Jahre lang bestehende psychische Erkrankung der Klägerin näher informieren und vorsorglich einen EU-Rentenantrag stellen müssen. Der Beklagten ist zwar zuzugestehen, dass es sich im vorliegenden Fall um eine in mehrfacher Hinsicht schwierige Abgrenzung (Umfang des Aufgabenkreises Vermögenssorge, Umfang der Pflicht zur näheren Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen für die EU-Rente, Abwägung zwischen Wohl der Klägerin einerseits und ihren Wünschen andererseits) gehandelt haben mag. Diese Abwägung hat der Betreuer jedoch in eigener Verantwortung zu treffen. Eine Haftungsbegrenzung wie in § 1664 BGB auf Verletzung in eigenen Angelegenheiten findet nicht statt (Bauer/Klie/Rink, HK-BUR, § 1833, Rdnr. 37). Der Betreuer hat daher die Sorgfalt anzuwenden, die von einem verständigen Menschen zu erwarten ist. Zwar hatte einem Außenstehenden durch die intensive Arbeitssuche der Klägerin während des Betreuungszeitraums der Eindruck vermittelt werden können, dass die Voraussetzungen für eine Erwerbsunfähigkeitsrente nicht vorliegen. Die Beklagte selbst kann sich hierauf aber nicht zurückziehen, denn selbst wenn sie von den Attesten über die Erwerbsunfähigkeit der Klägerin keine Kenntnis gehabt haben sollte, hatte sie sich diese doch leicht verschaffen können. Dieser Möglichkeit hat sie sich fahrlässig durch Untätigkeit entzogen.

Im Fall von Bedenken hatte sie Rat und ggf. entsprechende Genehmigung zum Handeln (vgl. §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1829 Abs. 1 BGB) beim Vormundschaftsgericht einholen müssen, insbesondere wenn sie von der Klägerin selbst oder ihrem Vater befragt worden war, welche Möglichkeiten bestanden, Zahlungen staatlicher Stellen zu erlangen. Durch die pflichtwidrige und schuldhaftige Unterlassung der Beklagten ist der Klägerin ein Schaden in Höhe der ihr in der Vergangenheit entgangenen EU -Rente entstanden. Gegen die Berechnung der monatlichen Rente bestehen keine Bedenken (*wird ausgeführt*). Was die Dauer der dem Schadensersatzanspruch zugrunde liegenden entgangenen Rente betrifft, vermag sich die Kammer dem vom Kammergericht im Beschluss vom 4. Dezember 2000 zum Ausdruck gebrachten Standpunkt allerdings nicht anzuschließen. Zwar kann der Klägerin nicht als Mitverschulden (§ 254 BGB) angelastet werden, dass sie den Antrag auf die befristete EU-Rente nicht selbst schon während des Betreuungszeitraums gestellt hat; für diese Zeit konnte sie sich darauf verlassen, dass die Beklagte sie pflichtgemäß betreut. Mit Ende der Betreuung allerdings war die Klägerin wieder allein für sich selbst verantwortlich. Der über das Betreuungsende hinausgehende Schaden wegen entgangener Rente kann nicht als adäquat kausal durch das Unterlassen der Beklagten verursacht angesehen werden.

Der Schutzzweck der Norm (vgl. Palandt/Heinrichs a. a. O., vor § 249, Rdnr. 62) gebietet es, nach Wegfall der Betreuung eine Adäquanz zu verneinen, weil sich nun nicht mehr eine eventuelle Pflichtverletzung der Betreuerin (Nichtbeantragung der EU -Rente), sondern nur noch der damit einhergehende und von der Klägerin lediglich beanstandete fehlende rechtliche Hinweis auf die Möglichkeit einer EU-Rente verwirklicht. Eine solche Rechtsberatungspflicht hatte die Beklagte aber nicht. Vielmehr muss unter Schutzzweckgesichtspunkten jedenfalls für den Fall von pflichtwidrigen Unterlassungen des Betreuers . ab Ende der Betreuung grundsätzlich der Betreute als eigenverantwortlich auch für seine eventuellen Rentenansprüche angesehen werden. Verdeutlichen mag dies ein Vergleich mit dem umgekehrten Fall, dass der Betreuer erfolgreich zum Beispiel ein Krankengeld beantragt hatte. Wird nach Betreuungsende der frühere Betreute wieder gesund, muss er dies selbst der Krankenversicherung mitteilen; sofern er dies unterlässt, kann er einen späteren Rückforderungsanspruch der Krankenversicherung nicht auf den früheren Betreuer abwälzen.